



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

Kopie per mail :
finanzierung@bav.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2525
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 29. Juni 2016

**Einführung eines Verpflichtungskredits zur Abgeltung von Leistungen im regionalen Perso-
nenverkehr (RPV) für die Jahre 2018 bis 2021**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2016 unterbreiten Sie uns den Entwurf der Gesetzesänderung und den erläuternden Bericht zur Einführung eines Verpflichtungskredits zur Abgeltung von Leistungen im regionalen Personenverkehr (RPV) für die Jahre 2018 bis 2021 zur Vernehmlassung bis zum 14. Juli 2016. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich unterstützt der Kanton Obwalden die geplanten Anpassungen des Bundes. Wir begrüssen insbesondere die Einführung des Instruments des Verpflichtungskredits. Der RPV konnte in den vergangenen Jahren aufgrund von politisch breit abgestützten Entscheiden kontinuierlich und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Er hat eine bedeutende Funktion zur Abdeckung der Verkehrsbedürfnisse sowie zur Verlagerung des Verkehrs auf den öV. Im Interesse der Volkswirtschaft, der Standortattraktivität, des Umweltschutzes und insbesondere zur Entlastung der Strasse ist das Angebot des RPV weiter auszubauen. Die Finanzierung der dafür notwendigen Bahninfrastrukturausbauten konnte mit FABI dauerhaft gesichert werden.

2. Einführung des Instruments eines Verpflichtungskredits

Mit der Vorlage will der Bundesrat das Instrument des Zahlungsrahmens in jenes des Verpflichtungskredits umwandeln. Mit einem vierjährigen Verpflichtungskredit für den RPV wird mehr Sicherheit hinsichtlich der mittelfristig zu erwartenden Entwicklung der Abgeltungen geschaffen. Das neue Instrument erhöht die Verbindlichkeit, fördert die Transparenz und erleichtert nicht zuletzt den Kantonen

die Planung der eigenen finanziellen Beiträge an den RPV. In diesem Sinne unterstützt der Kanton Obwalden die vom Bundesrat beantragte Änderung von Art. 30a des Personalbeförderungsgesetzes (PBG).

3. Investitionen in den Regionalen Personenverkehr

Grundsätzlich wird begrüsst, dass der Bundesrat den Kredit zugunsten des RPV trotz Stabilisierungsprogramm erhöhen will. Gleichzeitig reichen aber die vom Bundesrat vorgesehenen Mittel nicht aus, um den von Bund und Kantonen gemeinsam initiierten Angebotsausbau zu finanzieren beziehungsweise das entsprechende Angebot zu bestellen. Zur Abgeltung von Leistungen im RPV für die Jahre 2018 bis 2021 sollen Mittel im Umfang von 3 970 Millionen Franken investiert werden.

Gemäss Abklärungen des Bundesamts für Verkehr (BAV) ergibt sich gegenüber der Planung für 2017 ein kumulierter Finanzierungsmehrbedarf von 882 Millionen Franken. Zwar ist anzuerkennen, dass der Bund seine Mittel für den RPV trotz Stabilisierungsprogramm erhöht. Weil die Erhöhung jedoch geringer ausfällt als gemäss ständigem Schlüssel nötig, werden die Mehrkosten zulasten der Transportunternehmen, der Kundinnen und Kunden und nicht zuletzt zulasten der Kantone gehen. Mit einem zusätzlichen Engagement des Bundes wäre auch die Betriebsmittelgenehmigung zur Sicherstellung der notwendigen Transportkapazität und der gesetzlichen Sicherheit sowie zur Einführung von Angeboten auf neuen Infrastrukturen (Investitionsschutz) gewährleistet.

4. Kürzung des BIF-Beitrags durch den Bund

Ab Seite 54 des Vernehmlassungsberichts wird erläutert, wie die Einlage des Bundes in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) um 53,1 Millionen (2017), 84,5 Millionen (2018) und 93,5 Millionen Franken (2019) gekürzt werden soll. Aus Sicht der Kantone widerspricht es der Zielsetzung des Fonds und auch dem klaren Abstimmungsresultat, wenn die Einlagen des Bundes beschnitten werden. Um den in der FABI-Abstimmung festgehaltenen Schlüssel der BIF-Finanzierung zu erhalten, müsste auch der Beitrag des Bundes entsprechend erhöht und nicht im Rahmen des Entlastungsprogrammes gesenkt werden. Sollten die Bundeseinlagen dennoch Abstriche erfahren – was aber klar abgelehnt wird – müsste dies auch für die kantonalen Einlagen in den BIF gelten. Damit würden aber die für den Ausbau dringend notwendigen Mittel fehlen.

5. Indexierung der kantonalen Einlage in den BIF

Unter Ziff. 4.3 im erläuternden Bericht wird ein neuer Art. 57 Abs. 1a im Eisenbahngesetz vorgeschlagen. Die Beteiligung der Kantone (500 Millionen Franken pro Jahr) am BIF soll demnach aufgrund des Bahnbau-Teuerungsindex sowie der Wirtschaftsentwicklung (reale Entwicklung des Brutto-Inlandprodukts) angepasst werden. Weiter steht im Bericht: „Die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) hat bereits vor der Vernehmlassung ihre Zustimmung zu dieser Gesetzesanpassung signalisiert.“ Tatsächlich hat die KöV im Grundsatz einer Indexierung zugestimmt. Des Weiteren fordert der Kanton Obwalden, dass die Indexierung frühestens auf dem Preisstand von 2016 vorgenommen wird, da der BIF-Beitrag der Kantone im laufenden Jahr zum ersten Mal geschuldet ist. Die in der Vorlage geplante Indexierung hätte zur Folge, dass die Kantone per 2020 eine Kostensteigerung in der Höhe von 13 Prozent hinnehmen müssten. Diese Steigerung ist weder tragbar, noch in den kantonalen Finanzplänen vorgesehen. Eine Anpassung der Kantoneinlagen kann mit Rücksicht auf die Budgetprozesse frühestens ab 2020 erfolgen. Überdies muss sich die Indexierung auf die Teuerungsentwicklung beschränken. Eine Anpassung an die reale BIP-Entwicklung wird abgelehnt, sie ist nicht finanzierbar.

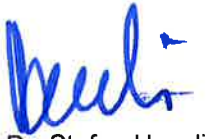
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber